



Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Mainz-Kastel

Der Oberbürgermeister

über

die Ortsverwaltung  
Kastel/Kostheim

16. April 2025

**Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel  
vom 11. Februar 2025**

- Tagesordnungspunkt 8
- Vorlagen-Nr. 25-O-25-0001 - Fluglärmgutachten Airfield - welche Siedlungsbeschränkungen ergeben sich? (AUF)
- Beschluss Nr. 0016

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Bohrer,  
sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates,

mit dem o. g. Beschluss haben Sie den Magistrat gebeten,

1. mitzuteilen, ob ihm das vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) angekündigte Gutachten über Fluglärmbeschränkungen im Ostfeld (siehe Az.: 066-f-10-02-2022, schriftliche Stellungnahme vom 20.11.2024) vorliegt.

Dem Magistrat liegt die Berechnung der fluglärmbedingten Siedlungsbeschränkung aufgrund des militärischen Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim seit dem 13.02.2025 vor. Am 14.02.2025 hat die Landeshauptstadt Wiesbaden in einer Pressemitteilung über die Ergebnisse der Fluglärm Berechnung berichtet (s. Anlage 1: Pressemitteilung vom 14.02.2025). Nach Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) hat die Stadt die Freigabe erhalten, die Ergebnisse der Fluglärm Berechnung zu veröffentlichen. Die Unterlagen sind daher inzwischen auch auf der Projekthomepage zum Ostfeld unter folgendem Link öffentlich abrufbar: <https://mehrwiesbaden.wagen.de/militaerflugplatz-erbenheim-ergebnisse-der-fluglaermberechnung-liegen-vor-2/>.

Im Folgenden möchte ich Ihnen gerne in Kürze die wesentlichen Ergebnisse der Fluglärm Berechnung vorstellen. Ausgangspunkt für die Berechnung der fluglärmbedingten Siedlungsbeschränkung ist eine von der Regionalversammlung Südhessen beschlossene Auflage im Rahmen der Zulassungsentscheidung über die Abweichung von Zielen des Regionalplans

Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) Ostfeld. Gemäß dieser Auflage ist eine Wohnbebauung oder vergleichbar sensible Nutzung innerhalb eines Bereichs auszuschließen, in dem ausgehend vom Flugbetrieb am militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim ein Dauerschallpegel von 55 db(A) am Tag oder von 50 db(A) in der Nacht erreicht oder überschritten werden. Dies entspricht der gleichen Grundlage für eine fluglärmbedingte Siedlungsbeschränkung, wie sie in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 bereits für die zivilen Flughäfen Frankfurt-Main und Kassel-Calden als verbindliches Ziel für die jeweiligen Regionalpläne vorgegeben ist.

Zuständig und inhaltlich verantwortlich für die Berechnung der Siedlungsbeschränkung ist das HMWVW (Stabsstelle Fluglärmschutz und nachhaltige Luftverkehrswirtschaft). Gemeinsam mit der US Army hat das HMWVW die Datengrundlage für eine Prognose des zukünftigen Flugbetriebs auf dem Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim erarbeitet und die Konturen eines Siedlungsbeschränkungsgebiets berechnet. Grundlage für die Berechnung der Siedlungsbeschränkung ist der für einen Prognosehorizont von 10 Jahren prognostizierte zukünftige Flugbetrieb. Dieser wurde von der US Army mit einem Aufwuchs von 30% gegenüber dem Ist-Zustand angegeben. Zusätzlich wurden vom HMWVW ein Zuschlag von 15% wegen ausgewiesenen Unsicherheiten bei der Datenerfassung des Ist-Zustands sowie ein Zuschlag von 14% für grundsätzliche Schwankungen der Verkehrsmenge in den vergangenen 20 Jahren zugrunde gelegt.

Die Ergebnisse der Berechnung zeigen, dass das Siedlungsbeschränkungsgebiet für den militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim lediglich einen kleinen Bereich im östlichen Teil des Entwicklungsgebietes nördlich der Siedlung am Fort Biehler umfasst. Der Bereich des zukünftigen Stadtquartiers ist davon nicht betroffen (s. Anlage 2: kartografische Darstellung der Siedlungsbeschränkung).

Prognosen für militärischen Fluglärm unterliegen besonderen Unsicherheiten beim Flugbetrieb. Abhängig von der geopolitischen Sicherheitslage könnten punktuell hohe Belastungen durch den Flugbetrieb eintreten und es könnte auf Basis des heutigen Kenntnisstandes in Teilen des Gebietes der SEM Ostfeld zu hohen Einzelschallereignissen kommen. Deshalb hat das HMWVW zusätzlich erstmalig die Konturen eines erweiterten Vorsorgegebietes zur weiteren Prävention von Beeinträchtigungen durch Fluglärm berechnet. Für die Bestimmung des erweiterten Vorsorgegebietes wurde unterstellt, dass die Verkehrsmenge um 100% höher ist, als sie für die Berechnung des Siedlungsbeschränkungsgebietes unterstellt wurde. Dies entspricht einer Lärmzunahme von 3 dB(A).

Das erweiterte Vorsorgegebiet ragt westlich des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim in das Entwicklungsgebiet der SEM Ostfeld hinein und umfasst einen Teilbereich des zukünftigen Stadtquartiers nördlich des Biehler Wäldchens (s. Anlage 2: kartografische Darstellung der Siedlungsbeschränkung).

Innerhalb des erweiterten Vorsorgegebietes sollen bei der Planung von Wohnbebauung oder vergleichbar sensiblen Nutzungen planerische und bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den militärischen Fluglärm getroffen werden. Konkrete Vorsorgemaßnahmen sind im Zuge des weiteren Planungsprozesses der SEM Ostfeld zu erarbeiten und könnten z.B. die Anordnung von Wohngebäuden, die Ausrichtung von Schlafräumen oder bauliche Schallschutzmaßnahmen umfassen.

Die Ergebnisse der Fluglärmrechnung wurden vom HMWVW an das Regierungspräsidium Darmstadt (RPDA) zur Aufnahme in den neuen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan übermittelt. Im Rahmen der anstehenden Bauleitplanverfahren werden die von der Regionalversammlung Südhessen im neuen Regionalplan festgelegten Konturen

des Siedlungsbeschränkungsgebiets und des erweiterten Vorsorgegebiets sowie alle weiteren auf das Ostfeld einwirkenden Lärmimmissionen berücksichtigt, damit in dem neuen Stadtteil gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entstehen.

2. falls dies der Fall ist, die Ergebnisse und deren Folgen dem Ortsbeirat Kastel alsbald vorzustellen.

Zuständig und inhaltlich verantwortlich für die Berechnung des Siedlungsbeschränkungsgebiets und erweiterten Vorsorgegebiets für den Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) (Stabsstelle Fluglärmschutz und nachhaltige Luftverkehrswirtschaft).

Sowohl die wesentlichen Inhalte als auch die absehbaren Folgewirkungen der noch in den neuen Regionalplan aufzunehmenden Festlegungen wurden bereits unter Ziffer 1. beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



## Pressemitteilung

### Pressereferat

der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Schlossplatz 6 · 65183 Wiesbaden  
E-Mail: [pressereferat@wiesbaden.de](mailto:pressereferat@wiesbaden.de)  
<http://www.wiesbaden.de/presse>

14. Februar 2025

Planen Bauen Wohnen, Homepage

### **Militärflugplatz Erbenheim: Ergebnisse der Fluglärmberechnung liegen vor**

Für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Ostfeld war im Zuge des Zielabweichungsverfahrens vom Regionalplan festgelegt worden, dass Wohnungen nur in Bereichen geplant werden dürfen, in denen weder ein fluglärmbedingter Dauerschallpegel am Tag von  $Leq\ 55\ dB(A)$ , noch von einem Dauerschallpegel in der Nacht von  $Leq\ 50\ dB(A)$  erreicht oder überschritten wird.

Dies entspricht den Empfehlungen des Länderausschuss Immissionsschutz, die auch als Grundlage für die zivilen hessischen Flughäfen Frankfurt Main und Kassel-Calden für die Siedlungsbeschränkung dienen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) hat daraufhin mit der US Army die notwendigen Datengrundlagen für eine Prognose des zukünftigen Flugbetriebs erarbeitet und die Konturen des Siedlungsbeschränkungsgebiets für den militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim berechnet. Sie wurden gestern der zuständigen Regionalplanungsbehörde Regierungspräsidium Darmstadt sowie nachrichtlich an die Stadt Wiesbaden übermittelt.

Damit ist die Grundlage für die planerische Festlegung des Siedlungsbeschränkungsgebiets um den militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim zur Vorsorge vor Konflikten und Schäden durch die verursachten Lärmemissionen geschaffen. Innerhalb eines festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebiets ist die Planung bestimmter Nutzungen wie zum Beispiel von Wohnbebauung nicht möglich.

Die Ergebnisse der Berechnung des Landes zeigen, dass das im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Ostfeld geplante Stadtquartier nur geringfügig von dem Bereich für die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsgebiets berührt wird. Lediglich in einem kleinen Bereich im östlichen Teil des Entwicklungsgebietes nördlich der Siedlung am Fort Biehler ist die Siedlungsbeschränkung bei der weiteren Planung zu beachten.

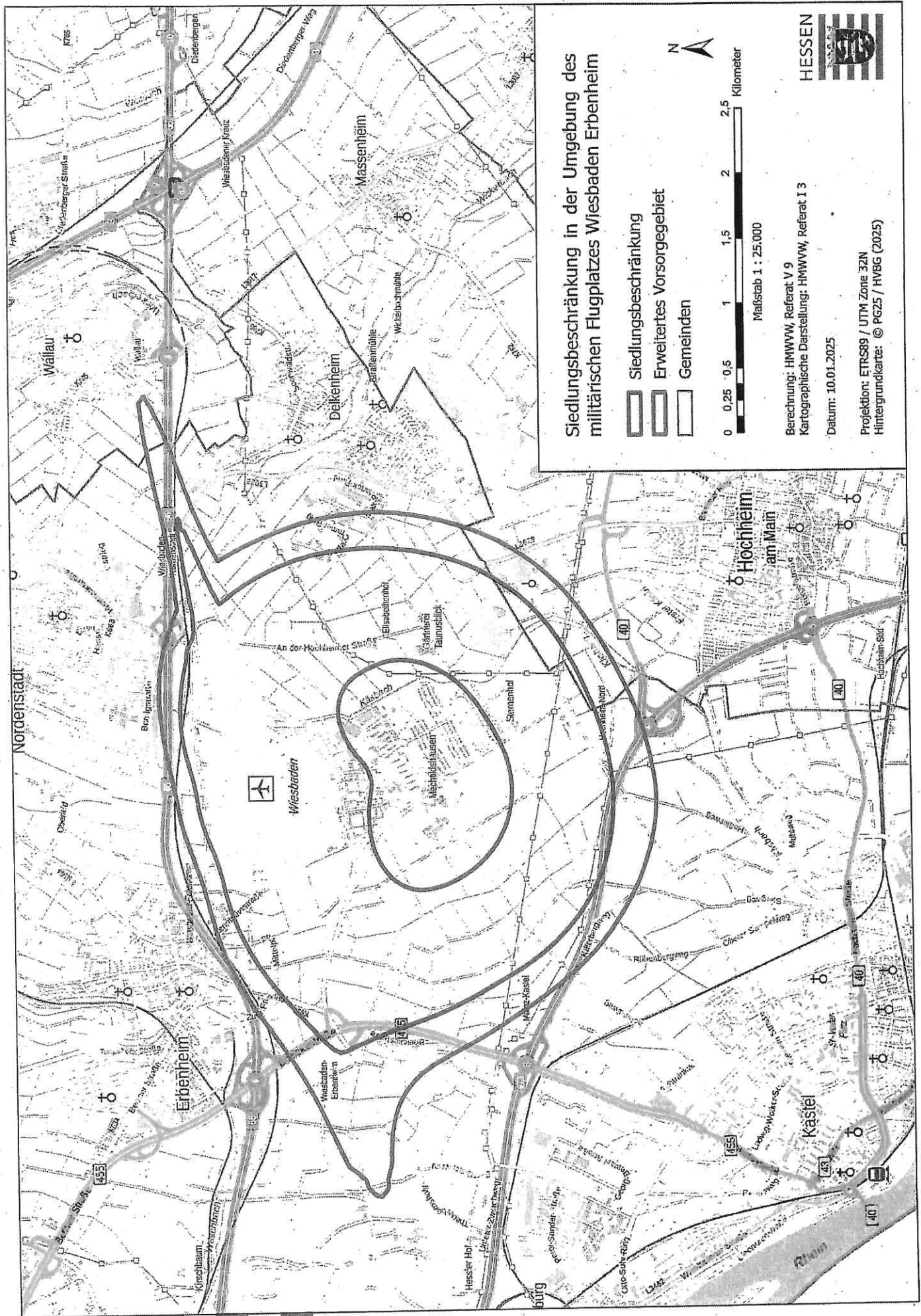
Im Siegerentwurf der Büros Studio Wessendorf und DLA Landschaftsarchitekten Bittkau-Bartfelder PartGmbH aus dem städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerb, der Ende des vergangenen Jahres mit einer Preisgerichtsentscheidung abgeschlossen wurde, ist in dem betreffenden Bereich eine Bebauung nicht vorgesehen.

Zusätzlich hat das Ministerium die Kontur eines „erweiterten Vorsorgegebiets“ übermittelt, in dem bei der weiteren Planung des Ostfelds planerische oder bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Fluglärm getroffen werden sollen. Dies wurde mit den besonderen Unsicherheiten bei der Prognose des zukünftigen militärischen Flugbetriebs und der Höhe der zu erwarteten einzelnen Schallereignisse begründet.

Im Zuge der anstehenden Rahmenplanung für das Stadtquartier wird die Landeshauptstadt Wiesbaden die Ergebnisse der Fluglärmberechnung im Sinne einer umfassenden Lärmvorsorge berücksichtigen.

Die Unterlagen mit den Ergebnissen der vom HMWVW vorgelegten Berechnung des Siedlungsbeschränkungsgebiets und nachrichtlichen Vorsorgegebiets in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim werden zeitnah öffentlich einsehbar zur Verfügung gestellt.

+++



Siedlungsbeschränkung in der Umgebung des  
militärischen Flugplatzes Wiesbaden Erbenheim

- Siedlungsbeschränkung
- Erweitertes Vorsorgegebiet
- Gemeinden



Maßstab 1 : 25.000

Berechnung: HMWW, Referat V 9  
Kartographische Darstellung: HMWW, Referat I 3

Datum: 10.01.2025

Projektion: ETRS89 / UTM Zone 32N  
Hintergrundkarte: © PG25 / HVBG (2025)

